

Protokoll

zur Sitzung des Gemeinderates welche am 9. Dezember 2021 im Gemeindeamt in Asparn an der Zaya stattgefunden hat und mit Einladungskurrende am 2.12.2021 einberufen wurde.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Anwesend sind:

Bgm. Manfred Meixner, Vorsitzender	GRin Bettina Haas
Vizebgmin Gudrun Zawrel-Eberlein	GRin Helga KARL
GGR Ing. Werner Baltram	GRin Sonja Klampfl
GGR Robert Cerni	GRin Anita Lippeck
GGR Dipl. Ing. Johannes Hösch	GR Martin Moser
GGR Gerhard Meißl	GR Kevin Scheer
GRin Elke Böhm	GRin Sabrina Schreiber
GR Lukas Brunnhuber	GRin Susanne Seidl
GR Leopold Gail	

Entschuldigt sind:

GGR Markus Fally	OV Leopold Klampfl
GR Stefan Göstel	OV Gerald Heger
OV Leo Kacher	OV Leopold Schuster

Außerdem sind anwesend:

AL Christine Maurer, Schriftführerin

Tagesordnung

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Gewährung einer Weihnachtsskinderzulage und Essensgutscheine für die Mitarbeiter
4. Angebote für die Vergabe von Zivilingenieurleistungen für
 - a. die Wasserleitungssanierung 2022
 - b. den Siedlungsausbau in Olgersdorf
5. Resolutionsantrag „Akademische Ausbildung für Pflegekräfte in Mistelbach“
6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
7. Genehmigung eines Baurechtsvertrages mit der WET Wohnbaugesellschaft
8. Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und Mass Response Service GmbH für die passive Glasfaser-Infrastruktur
9. Ankauf eines HLF 1 für Altmanns
10. Verkauf eines Baugrundstückes in der Siedlung Olgersdorf
11. Verkauf eines Baugrundstückes in der Siedlung Schletz
12. Genehmigung von zwei Kaufverträgen von Fam. Kacher für das Siedlungsgebiet in Altmanns

13. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
14. Beschlussfassung über den Voranschlag 2022 samt Beilagen, Dienstpostenplan, Darlehen und Mittelfristiger Finanzplan
15. Ankauf von Grundstücken in der KG Asparn
16. Gewährung einer Unterstützung aus der Spitalstiftung
17. Anpassung von Sonderzulagen

Hinweis: Die Tagesordnungspunkte 15, 16 und 17 werden in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Eröffnung und Begrüßung.

Feststellung der Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung wird verlesen und genehmigt.

TOP 7 Genehmigung eines Baurechtsvertrages mit der WET Wohnbaugesellschaft wird auf Grund fehlender Unterlagen auf die nächste Sitzung verschoben.

TOP 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2021 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Einstimmig. Handzeichen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Der Schulwart der Mittelschule, Herr Gerhard Göstel, wird nächstes Jahr im Sommer in Pension gehen. Die Stelle wurde ausgeschrieben.

Die Gemeinde hat für den Umbau des ASZ eine nicht rückzahlbare Förderung von der RU 3 in Höhe von € 19.771 erhalten.

Von der Gemeinde wurde eine Friedhofsordnung ausgearbeitet. Diese wurde im Gemeindevorstand besprochen. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat ist nicht erforderlich. In den nächsten Tagen wird die Friedhofsordnung, samt Anhang fertiggestellt. Danach hat eine 14 tägige Kundmachung der Verordnung zu erfolgen. Im Anschluss wird der Verordnungstext zur Verordnungsprüfung, entsprechend § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 an die Abteilung Sanitätsrecht – GS4 vorgelegt. Danach erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

TOP 3: Gewährung einer Weihnachtskinderzulage und Essensgutscheine für die Mitarbeiter

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die NÖ Landesbediensteten im Jahr 2021 folgendes außerordentliches Kinderweihnachtsgeld gewährt wird:

Für das 1. Kind € 177,--.

Für das 2. Kind € 210,--.

Für das 3. Kind € 236,--.

Die Marktgemeinde Asparn an der Zaya hat in den letzten Jahren an alle Gemeindebediensteten eine außerordentliche Weihnachtskinderzulage in Höhe von € 120,-- pro Kind, für das im Dezember Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt. Diese Zulage wurde in Form von Gutscheinen, einlösbar in Geschäften der Großgemeinde, ausbezahlt.

Für das Jahr 2021 betrifft diese Zuwendung 9 Bedienstete mit insgesamt 16 Kinder, das ergibt einen Gesamtbetrag von € 1.780,--.

Auf Grund von Corona wird auch heuer wieder die gemeinsame Weihnachtsfeier mit dem Gemeinderat und den Bediensteten der Gemeinde abgesagt. Stattdessen soll es Gutscheine in Höhe von € 40,-- für die Gastronomiebetriebe der Großgemeinde pro Mitarbeiter geben. Diese Zuwendung betrifft 22 Mitarbeiter.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Weihnachtskinderzulage an MitarbeiterInnen, in Höhe von € 120,-- pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Sowie als einmalige Leistung, die Genehmigung von Gastrogutscheine in Höhe von € 40,-- pro Mitarbeiter, da coronabedingt keine Weihnachtsfeier stattfinden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 4: Angebote für die Vergabe von Zivilingenieurleistungen für a. die Wasserleitungssanierung 2022

Sachverhalt:

Von unserem Ziviltechniker, der Firma ÖSTAP wurde ein Angebot für die Ziviltechnikerleistungen für die Wasserleitungssanierung 2022 gelegt. Bei einer Bausumme von € 330.000,-- betragen diese netto € 36.346,97 und gliedern sich wie folgt:

Erstellen von Planunterlagen	€ 2.500,--
Fördereinreichung	€ 1.500,--
Ausschreibung	€ 5.682,--
Örtl. Bauaufsicht	€ 16.900,--
Planungs- u. Baukoordination	€ 3.267,--
Kollaudierung	€ 3.778,--
div. Nebenkosten	€ 2.720,--
Gesamt	€ 36.347,--

Im Angebot ist ein Rabatt von 10 % berücksichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Wasserleitungssanierung im Jahr 2022 an die Fa. ÖSTAP zu Gesamtkosten von netto € 36.347,--.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

b. den Siedlungsausbau in Olgersdorf

Von der Firma ÖSTAP wurde ein Angebot für die Ziviltechnikerleistungen für die Aufschließung der Siedlung in Olgersdorf gelegt. Für die Erschließung der Siedlung wurden 2 Varianten überprüft.

Variante 1:

Erschließung über die Kellergasse, die Baukosten belaufen sich auf € 520.000,--.

Variante 2:

Erschließung über die Altmannser Straße, die Baukosten belaufen sich auf € 410.000,--.

Für beide Varianten wurden von der Fa. ÖSTAP die Kosten der Ziviltechnikerleistungen bekanntgegeben. Bei **Variante 1** ergeben diese € 69.573,44, bei **Variante 2: € 57.781,51**. Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Abwasserentsorgung: Variante 1: € 36.753,46 Variante 2: € 31.597,33
inkl. wasserrechtl. Einreichprojekt, Ausschreibung, Bauaufsicht, Kollaudierung:

Wasserversorgung: Variante 1: € 23.757,-- Variante 2: € 17.120,82
inkl. wasserrechtl. Einreichprojekt, Ausschreibung, Bauaufsicht, Kollaudierung:

Straßenbau: Variante 1 : 9.063,- Variante 2: 9.063,--
inkl. Planung, Ausschreibung, örtl. Bauaufsicht

Gesamt Variante 1: € 69.573,44 Variante 2: 57.781,51

Im Angebot ist ein Rabatt von 10 % berücksichtigt.

Bei einer Vergabe beider Gewerke an die Fa. ÖSTAP wird ein Nachlass von 3 % gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Aufschließung der Siedlung in Olgersdorf an die Fa. ÖSTAP zu Gesamtkosten von netto € 69.573,46 bei Variante 1 oder Gesamtkosten von netto € 57.781,51 bei Variante 2. Es wird die Zweckmäßigkeit beider Varianten überprüft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 5: Resolutionsantrag „Akademische Ausbildung für Pflegekräfte in Mistelbach“

Sachverhalt:

Vom Gemeindeverband „Weinviertel Klinikum“ ergeht das Ersuchen an den Gemeinderat, die akademische Ausbildung für Pflegekräfte in Mistelbach zu unterstützen. Mit einer beschlossenen Resolution aller Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes wird ein sichtbares Zeichen an den Bildungsminister gesetzt, eine akademische Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung am Standort Mistelbach zu befürworten und hierfür Bundesmittel für die Ausbildung im Gesundheits- und Krankenpflegebereich zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird der Inhalt der Resolution zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Unterstützung der Resolution „Akademische Ausbildung für Pflegekräfte in Mistelbach“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 6: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Asparn an der Zaya (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 1.100-01/21 Stand September 2021, öffentliche Auflage 09. September bis 22. Oktober 2021) werden Ergänzungen und Korrekturen durchgeführt, die nachfolgend erläutert werden:

Teilung des Verfahrens

Das Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung in fünf Verordnungen (Verordnung A, B, C, D und E) geteilt.

Die Änderungspunkte 3, 4, 6, und 9 werden in der Verordnung A behandelt;
Änderungspunkt 1 in der Verordnung B,
Änderungspunkt 2 in der Verordnung C,
Änderungspunkt 5 in der Verordnung D und
Änderungspunkt 7 in der Verordnung E.

Raumordnungsfachliche Anmerkungen

Aufgrund des Lockdowns konnte seitens des zuständigen Amtssachverständigen für Raumordnung, DI Martin Hois (Abteilung RU7, Amt der NÖ Landesregierung), in der Gemeinde keine Besprechung mit Lokalausweis durchgeführt werden, weshalb die Ersteinschätzung auf Basis der Durchsicht der Unterlagen erfolgt.

In der Stellungnahme vom 9. November 2021 des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas wurde festgestellt, dass für den Fachbereich Naturschutz kein Einwand gegen eine Nichtversagung des Änderungsvorhabens am örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Asparn an der Zaya geltend zu machen ist (vgl. BD1-8027/007-2021).

Eingelangte Stellungnahmen während der Auflagefrist

Innerhalb der Auflagefrist (09. September 2021 bis 22. Oktober 2021) sind zwei Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplan eingelangt.

1) Stellungnahme 21.10.2021: Irene und Josef Spieß, Siedlung 15 2151 Schletz

Inhalt der Stellungnahme:

Die Stellungnehmenden beziehen sich auf die von ÄP1 Festlegung BNK-1,5 (Entfall BA und Vp) betroffenen Grdstk. Nr. 173, 171/1, 171/2 (KG Asparn an der Zaya). Der Widmungsänderung von Bauland-Agrargebiet (BA) in Bauland-Kerngebiet (BNK-1,5) wird nicht zugestimmt, da die Kinder eine Flächenwidmung Bauland-Agrargebiet (BA) benötigen.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe mehr gegeben sind, besteht die Überlegung zur Verdichtung (und damit der Vergrößerung der potentiellen Wohneinheiten) für den Zentralraum von Asparn an der Zaya. Da auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung im Zentrum nicht angestrebt wird, weil damit negative Auswirkungen einher gehen können, soll die Widmungsänderung durchgeführt werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Stellungnahme nicht stattzugeben.

2) Stellungnahme 22.09.2021: Günter Schneider, Brückenweg 6 2151 Michelstetten

Inhalt der Stellungnahme:

Die Stellungnahme bezieht sich auf ÄP9 Festlegung Vö-Fußweg/Zufahrt. Vom Stellungnehmenden wurde im Jahr 2020 ein landwirtschaftliches Grundstück an die Marktgemeinde verkauft, um hier Bauplätze zu errichten. Im Kaufvertrag wurde festgehalten, dass eine mindestens 3 m breite Zufahrt zu Grdstk. Nr. 3 hergestellt und befestigt werden würde. Seitens des Stellungnehmenden wurde gewünscht, besagte Vö ohne den Zusatz „Fußweg“ zu widmen.

Da die unter ÄP9 durchgeführte Änderung dem nicht entspricht, wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Fußweg so wie die restliche Siedlungsstraße oder jede andere Gemeindestraße zu befestigen und mit einem Asphaltband zu versehen ist, damit dieser auch mit schweren Fahrzeugen wie Traktoren oder LKWs befahren werden kann.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht eine Anpassung der Widmung in Vö-Fußweg / Zufahrt vor. Damit kann zukünftig dieser Streifen auch als zusätzliche Zufahrt zu den bestehenden Grundstücken genutzt werden. Die Befestigung dieser öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Teil des Verfahrens.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, ihr aber nicht stattzugeben, sondern die Änderung wie aufgelegt zu beschließen.

Erläuterungen zu den Anmerkungen an Änderungspunkten im Zuge der Beschlussfassung

Änderungspunkt 1: Festlegung BNK-1,5 (Entfall BA und Vp), KG Asparn an der Zaya

Der Amtssachverständige für Raumplanung merkt an, dass folgende Punkte noch zu klären sind:

- Begründung für die Abgrenzung der beabsichtigten Geschossflächenzahl
- Mögliche Konflikte aufgrund der geänderten Nutzungsmöglichkeiten im BK (etwa zur Landwirtschaft)
- Verkehrsauswirkungen / Abschätzung der Möglichkeiten im Umweltverbund, Maßnahmen zur Klimawandelanpassung, Oberflächenwasserabfluss, Grünraumausstattung

Siehe Verordnung B.

Zu den vom ASV angeführten Punkten ist festzuhalten:

Es handelt sich bei der bestehenden Bebauung bereits um eine sehr dichte Wohnbebauung (zweigeschossig, teilweise mit ausgebautem Dachgeschoss), siehe nachfolgendes Foto.



Um die Möglichkeit einer dichten Nutzung (auch in den abseits der Verkehrsfläche gelegenen Bereichen) zu schaffen und damit eine Verdichtung im Zentrum zu erzielen, soll die Geschossflächenzahl moderat auf 1,5 angepasst werden.

Dies begründet sich auch aus einem Projekt, das von der Marktgemeinde Asparn angeregt und durchgeführt wird. In dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude soll eine Arztordination, eine Tagesbetreuung für Kinder und ein betreutes Wohnen, sowie weitere Wohneinheiten realisiert werden.

Um eine wirtschaftliche Nutzung im Zentrum sicherzustellen ist einerseits die Widmungsänderung in Bauland-Kerngebiet vorgesehen und andererseits die Vergrößerung der Geschossflächenzahl auf 1,5. Damit wird auch der Nachverdichtung und einer intensiven Nutzung der Baulandflächen gemäß NÖ Raumordnungsgesetz entsprochen. Zur Abgrenzung zur Landwirtschaft wurde eine Untersuchung im Vorfeld durchgeführt, die auch die Grundlage für die Änderung des Flächenwidmungsplanes darstellte. Diese Unterlagen werden den Beschlussunterlagen nochmals beigelegt.

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine relevanten Verkehrsauswirkungen, da es sich um Flächen in unmittelbarem Ortszentrum handelt, die bereits gut mit öffentlichem Verkehr angebunden sind. Direkt am Hauptplatz (und damit in unmittelbarer Umgebung) besteht eine Bushaltestelle.

Maßnahmen zur Klimawandelanpassung sind im Rahmen der einzelnen Bauverfahren vorgesehen, ebenso ist eine Durchgrünung bei baulichen Veränderungen vorgesehen. Die gesamten Flächen waren aber bereits bisher als Bauland (Agrargebiet) gewidmet und

ergibt sich durch die Widmungsänderung keine Verschlechterung, im Gegenteil durch dichte Wohnbebauung werden auch Grünflächen neu geschaffen.

Veränderungen im Oberflächenwasserabfluss sind nicht zu erwarten, die Flächen waren bereits bisher Bauland.

Die Ableitung von Regenwässern erfolgt über die bestehenden Regenwasseranschlusstellen. Darüber hinaus sind keine Veränderungen zu erwarten.

Änderungspunkt 2: Geringfügige Erweiterung BA bzw. Entfall Glf; KG Schletz

Der Amtssachverständige für Raumplanung merkt an, dass angesichts der Größe und Konfiguration des Bauplatzes gemäß Kataster (ca. 1000 m²) eine Bebauung problemlos möglich wäre und die Argumentation im Auflageentwurf deshalb nicht nachvollziehbar sei.

Das von der Änderung betroffene Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde. Mit der vorgesehenen Baulandwidmung und dem Verkauf des Grundstückes kann seitens der Marktgemeinde Asparn an der Zaya ein höherer Erlös (höherer Verkaufspreis) erzielt werden, womit die wirtschaftliche Effizienz der Gemeinde gesteigert werden kann.

Zudem können seitens der Gemeinde auf Grund der größeren Grundstücksfläche (geringfügig) höhere Aufschließungsabgaben vorgeschrieben werden.

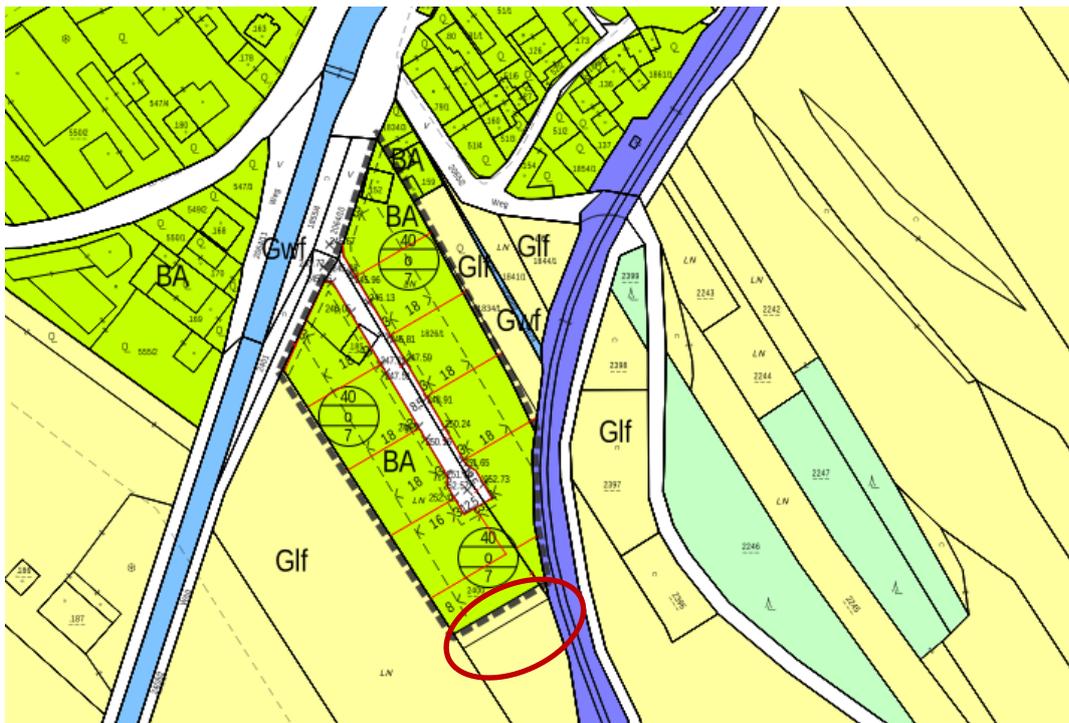


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Teilbebauungsplan Schletz (GZ 1.200-05/20). Gegenständlicher Bereich ist rot umkreist.

Das bereits parzellierte Grundstück weist eine Fläche von 1.063 m² auf, davon liegen aber 297 m² im Grünland (siehe rote Markierung im abgebildeten TBPL), die im Zuge dieser Änderung mit ins Bauland aufgenommen werden sollen. Insgesamt wird der Baulandbereich nur um einen 8 m breiten Streifen erweitert, was die Bebaubarkeit erleichtert (derzeit weist das Bauland nur eine Breite von 17 m auf).

Siehe Verordnung C.

Änderungspunkt 3: Anpassung Vö sowie geringfügiger Entfall BW; KG Altmanns

Der Änderungspunkt soll dem Auflageentwurf entsprechend beschlossen werden. Siehe Verordnung A.

Änderungspunkt 4: Streichung Feldweg; KG Asparn an der Zaya

Der Änderungspunkt soll dem Auflageentwurf entsprechend beschlossen werden. Siehe Verordnung A.

Änderungspunkt 5: Widmungsbereinigung Vö; KG Asparn an der Zaya

Der Amtssachverständige für Raumplanung merkt an, dass folgende Fragen noch zu beantworten sind:

- Erfolgt die Widmungsbereinigung aufgrund einer Änderung der Grundstücksgrenzen in diesem Bereich?

Durch einen Teilungsplan sind in diesem Bereich Flächen in das öffentliche Gut übertragen worden und wird damit die Widmungsbereinigung ausgelöst.

- Wenn die Änderung eine Vereinheitlichung der Verkehrsfläche beabsichtigt, sollte die Bereinigung auch weiter westlich im Bereich von Parz. Nr. 229 erfolgen

Die Festlegung der Straßenfluchtlinie erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund eines Bebauungsplanes oder auf Grund der Definition der Straßenfluchtlinie im Rahmen einer Bauführung. Im Fall der Parzelle Nr. 229 soll bei einem zukünftigen Bauvorhaben die Abtretung vorgesehen werden. Aktuell ist keine Korrektur der Baulandabgrenzung in diesem Gebiet vorgesehen.

Siehe Verordnung D.

Änderungspunkt 6: Widmungsbereinigung Vö; KG Asparn an der Zaya

Der Änderungspunkt soll dem Auflageentwurf entsprechend beschlossen werden. Siehe Verordnung A.

Änderungspunkt 7: Verbreiterung Vö bzw. Entfall Glf; KG Olgersdorf

Der Amtssachverständige für Raumplanung merkt an, dass Grünstreifen als Pufferzone zwischen Fließgewässern und Siedlungsgebieten wertvolle Strukturelemente darstellen. Auf Basis der vorliegenden Aufbereitung und Begründung ist die Widmung als Vö nicht nachvollziehbar. Folgende Kritikpunkte werden vorgelegt:

- Da das BW vollständig durch eine ausreichend dimensionierte Verkehrsfläche erschlossen ist, kann die Erforderlichkeit einer zusätzlichen 8 m breiten Erschließung nicht nachvollzogen werden

Es handelt sich bei der neu zu widmenden Verkehrsfläche nicht um eine Aufschließungsstraße, weil das bestehende Siedlungsgebiet bereits zur Gänze durch die um Siedlungsverband gelegenen Straßen angebunden ist. Es ist vielmehr eine Widmungsbereinigung vorgesehen, sodass durch die Widmungsänderung eine Neugestaltung und Durchgrünung (Bäume und Sträucher) des Siedlungsrandes sichergestellt werden kann.

- Die Notwendigkeit einer 8 m breiten Verkehrsfläche für einen Fuß- Radweg bzw. fließenden landwirtschaftlichen Verkehr ist auf diesem kurzen Teilstück nicht plausibel

Um einen attraktiven Fuß- und Radweg sichern zu können wird die vorgesehene Breite als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die konkrete Ausgestaltung sieht nur geringe Streifen in befestigter Form vor, eine Durchgrünung der Fläche ist auch zukünftig vorgesehen.

- Für die Nutzung als Naherholungsfläche ist keine Widmung als Vö erforderlich

Es handelt sich um sehr kleinteilige Widmungen, derzeit ein sehr schmaler Streifen als Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Eine Umgestaltung dieser Fläche, teilweise mit

Befestigung für Fuß- und Radweg ist im Rahmen der bestehenden Widmung nicht möglich, daher soll eine Bereinigung der Widmung erfolgen.

Siehe Verordnung E.

Änderungspunkt 8: Geringfügige Verbreiterung Vö bzw. Entfall Glf; KG Asparn

Dieser Änderungspunkt wurde aus dem Verfahren genommen.

Änderungspunkt 9: Festlegung Vö-Fußweg/Zufahrt; KG Michelstetten

Der Änderungspunkt soll dem Auflageentwurf entsprechend beschlossen werden. Siehe Verordnung A.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das gegenständliche Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Asparn an der Zaya (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 1.100-01/21 Stand September 2021, öffentliche Auflage 09. September bis 22. Oktober 2021) mit den textlichen Ergänzungen anhand der nachstehenden Verordnungen beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnungen:

VERORDNUNG A

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/21 vom Dezember 2021; Änderungspunkte 3, 4, 6, 9) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

VERORDNUNG B

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/21 Dezember 2021, Änderungspunkt 1) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

VERORDNUNG C

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/21 Dezember 2021, Änderungspunkt 2) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

VERORDNUNG D

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/21 Dezember 2021, Änderungspunkt 5) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

VERORDNUNG E

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.100-01/21 Dezember 2021, Änderungspunkt 7) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 7: Genehmigung eines Baurechtsvertrages mit der WET Wohnbaugesellschaft

Sachverhalt:

Da es noch Probleme bei der Teilung des Gemeindegrundstücks gibt, muss dieser TO Punkt in eine der nächsten Sitzungen verschoben werden.

TOP 8: Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und Mass Response Service GmbH für die passive Glasfaser-Infrastruktur

Sachverhalt:

Die Fa. Mass Response möchte die passive Glasfaser-Infrastruktur der Gemeinde anmieten. Ein vorliegender Nutzungsvertrag regelt die weitere Vorgangsweise. Der vorliegende Nutzungsvertrag wurde mit Herrn DI Christoph Westhauser, Breitbandkoordinator beim Land NÖ, abgestimmt. Die wichtigsten Punkte des Vertrages wären: Vertragsgegenstand ist das mit der NÖGIG abgewickelte Mitverlegeprojekt für die Errichtung eines Glasfasernetzes. Hierfür wurde eine Leerverrohrung in folgende Straßenzüge verlegt: Untere u. Obere Hauptstraße, Rathausstraße, Hörsersdorfer Straße, 3. Abschnitt der Metternichsiedlung. Die wichtigsten Rahmenbedingungen zum vorliegenden Vertrag sind:

- Es wird ein unbefristeter Vertrag mit einer Mindestvertragsdauer von 25 Jahren zwischen der Marktgemeinde Asparn an der Zaya und der Fa. Mass Response Service GmbH abgeschlossen.
- Für die Dauer von 10 Jahren besitzt die Fa. Mass Response das ausschließliche Nutzungsrecht der vorhandenen Infrastruktur, außer die Gemeinde möchte selbst für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben diese Leerverrohrung nutzen.
- Die Fa. Mass Response kümmert sich kostenlos um die Wartung und Instandhaltung (z. B. Schäden bei Grabungstätigkeiten, Dokumentation, etc.) des Netzes.
- Die Fa. Mass Response wird das bereits vorhandene Netz dokumentieren u. ev. wenn notwendig vermessen (Kosten ca. € 15.000,--).
- Zahlungen für die Nutzung des Vertragsgegenstandes (vorhandene Netz) sind im Gegenzug nicht vorgesehen.
- Der Vertragsgegenstand, das vorhandene Netz, verbleibt im Eigentum der Gemeinde

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des vorliegenden Vertrages für die Nutzung der gemeindeeigenen Glasfaser-Infrastruktur zwischen der Marktgemeinde Asparn an der Zaya und der Fa. Mass Response Service GmbH. Eine rechtliche Überprüfung des Vertrages beim Gemeindebund wird noch erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 9: Ankauf eines HLF 1 für Altmanns

Sachverhalt:

Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat für die Anschaffung eines HLF 1 für Altmanns. Die Anschaffungskosten betragen rund € 170.000,--. Die Vergabe erfolgt auf Grund einer Ausschreibung gemäß dem Bundesvergabegesetz. Die Ausschreibung samt entstehende Kosten werden von der FF Altmanns übernommen. Zusätzliche Ausstattungswünsche, z. B. verstärkte Anhängervorrichtung, 190 PS, werden von der FF Altmanns finanziert. Entsprechend der neuen Förderungsrichtlinien vom Land NÖ muss die Gemeinde 50 % der Bruttoanschaffungskosten fördern, die Rückerstattung der Umsatzsteuer ist mit € 25.000,-- möglich, über die Aufteilung der Ust Rückvergütung entscheidet der Gemeinderat. Vom Gemeindevorstand wird vorgeschlagen, den Anteil der USt zwischen Gemeinde und FF zu halbieren.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Anschaffungskosten brutto	€ 170.000,--
Förderung durch das Land NÖ	€ 40.000,--
50 % Förderanteil Gemeinde	€ 85.000,-- abzüglich 12.500,-- Ust = € 72.500,-
Rest Anteil FF Altmanns	€ 45.000,-- abzüglich 12.500,-- Ust = € 32.500,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Grundsatzbeschluss über die Anschaffung eines HLF 1 für die FF Altmanns mit einem Kostenrahmen von € 170.000,-- brutto. Der Gemeindeanteil beträgt € 72.500,--. Der Ankauf des Fahrzeuges erfolgt über eine Ausschreibung, entsprechend der Bundesvergaberichtlinien. Die Ausschreibung wird von der FF Altmanns im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Geringe Preissteigerungen bis zum tatsächlichen Ankauf des Fahrzeuges sind mit dieser Beschlussfassung abgedeckt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 10: Verkauf eines Baugrundstückes in der Siedlung Olgersdorf

Sachverhalt:

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens für die neue Siedlung in Olgersdorf, hat die Gemeinde von Herrn Werner Klampfl ein Grundstück angekauft. Damals wurde vereinbart, dass Herr Klampfl ein Baugrundstück von der Gemeinde zurückkaufen kann. Für diese Baugrundstück gelten besondere Konditionen. Herrn Werner Klampfl wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 10 Jahren, ab Vertragsunterzeichnung, ein Einfamilienhaus zu errichten. Konkret handelt es sich um das Grundstück Nr. 1724/8 mit 792 m², der Kaufpreis beträgt € 27,-- pro m², somit insgesamt € 21.384,--.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des Verkaufs des Gemeindegrundstückes 1724/8 in der Siedlung in Olgersdorf zu den obgenannten Bedingungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen. (GRin Sonja Klampfl und GRin Sabrina Klampfl haben auf Grund von Befangenheit vor Behandlung des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal verlassen).

TOP 11: Verkauf eines Baugrundstückes in der Siedlung Schletz

Sachverhalt:

- Michael und Birgit Wagner, beide derzeit wohnhaft in Gerasdorf, kaufen von der Gemeinde das Grundstück Nr. 2400/5 in der KG Schletz mit 1.063 m², das wäre ein Gesamtpreis von € 28.701,--; € 27,-- pro m².

Die Bauwerber erfüllen die Vergabekriterien der Gemeinde.

Von diesem Grundstück ist der rückwertige Teil (ca. 6 m Breite) kein Bauland. Im derzeitigen Umwidmungsverfahren ist die Umwidmung dieses Streifens auf Bauland-Agrar enthalten. Sobald die notwendige Baulandwidmung rechtskräftig ist, wird der Vertrag unterfertigt. Sollte eine Umwidmung nicht möglich sein, wird mit Fam. Wagner eine neue Vereinbarung getroffen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des Verkaufs des Gemeindegrundstückes 1724/8 in der Siedlung in Schletz zu den obgenannten Bedingungen. Eine Unterfertigung des Vertrages erfolgt erst mit rechtsverbindlicher Umwidmung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 12: Genehmigung von zwei Kaufverträgen von Fam. Kacher für das Siedlungsgebiet in Altmanns

Sachverhalt:

- Dominik und Petra Gabauer, wohnhaft in Wolkersdorf, kaufen von Leo und Edith Kacher das Grundstück Nr. 1014/3 mit 958 m² in der Siedlung in Altmanns.
- Jasmin Kauer, wohnhaft in Mistelbach, kauft von Leo und Edith Kacher das Grundstück Nr. 1014/4 mit 1026 m² in der Siedlung in Altmanns.

Nachdem in jedem Kaufvertrag der Marktgemeinde Asparn an der Zaya das Vorkaufsrecht, im Falle einer Weiterveräußerung, eingeräumt wurde, ist der Vertrag vom Gemeinderat zu genehmigen.

In jedem Kaufvertrag verpflichtet sich die kaufende Partei, binnen zwei Jahren ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages ein Bauansuchen an die Marktgemeinde

Asparn an der Zaya zu stellen und binnen fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung mit der Errichtung eines Einfamilienhauses zu beginnen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des Verkaufs des Grundstücks Nr 1014/3 an Fam. Gabauer und des Verkaufs des Grundstücks Nr. 1014/4 an Frau Kauer zu den obgenannten Bedingungen und der Eintragung des Vorkaufsrechts für die Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 13: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:

Die letzte Gebührenanpassung wurde mit 1.1.2011 rechtskräftig. Auf Grund der in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen Errichtung von Urnenstelen ist eine Anpassung der Friedhofsgebührenordnung notwendig, da zukünftig das Benützungrecht für Urnennischen gewährt werden kann. Die Anpassungen der restlichen Gebühren erfolgt auf Basis der Valorisierung laut Verbraucherpreisindex der letzten 11 Jahren.

Der Wirksamkeitsbeginn für den neuen Tarif ist der 1. Jänner 2022.

Der Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (Anhang A). Die Gemeinde wird zukünftig bei Beerdigungen bei Erdgräber mit Deckel das Öffnen und Schließen veranlassen und die anfallenden Kosten direkt an die Steinmetzfirma entrichten. Hierfür wurden vom Steinmetzmeister Thornton eine Preisliste übermittelt. Die Gemeinde verrechnet ab 1.1.2022 für das Öffnen und Schließen bei Erdgräbern mit Abdeckplatten eine Gebühr von € 500,-- bei Einfachgräbern und € 600,-- bei Doppelgräbern und Grüfte. Diese Gebührensätze sind in der beiliegenden Verordnung enthalten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Verordnung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Anhang A).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 14: Beschlussfassung über den Voranschlag 2022 samt Beilagen, Dienstpostenplan, Darlehen und Mittelfristiger Finanzplan

Sachverhalt:

Der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 vor.

Ergebnishaushalt:	Summe der Erträge:	€ 4.372.600
	Summe der Aufwendungen	€ - 3.996.700
	Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 121.000
Nettoergebnis		€ 496.900

Gesamteinnahmen aus dem Finanzierungshaushalt:	€ 6.516.900
Gesamtausgaben aus dem Finanzierungshaushalt:	€ - 6.838.900
Saldo	€ - 322.000

Finanzierungshaushalt:	
Saldo aus operativen Gebarung:	€ 1.190.900
Saldo aus investitive Gebarung:	€ - 2.593.500
Saldo aus Finanzierungstätigk.:	€ 1.080.600
	€ - 322.000

Haushaltspotential 2022 € 296.300

Der Voranschlag samt Dienstpostenplan und Schuldennachweis der Gemeinde wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, einzelne Posten werden ausführlich erläutert. Sämtliche Investitionstätigkeiten sind ausgeglichen budgetiert. Die Investitionen ohne die sonstigen Anschaffungen wurden mit € 3.084.000,-- veranschlagt. Des Weiteren ist eine Darlehensaufnahme von voraussichtlich € 1.340.000 + Zuzählung aus dem Darlehen 2021 von € 300.000,-- vorgesehen. Diese gliedert sich wie folgt:

Darlehen	Vorh. 3	Abwasserbeseitigung	225 000,00
	Vorh. 5	Wasserversorg. Siedlungen	145.000,00
	Vorh. 6	WVA Sanierung	300 000,00
	Vorh. 7	Grundstücksankauf	120 000,00
	Vorh. 32	Friedhof	50 000,00
	Vorh. 33	Umbau Gemeindezentrum	500 000,00
			1 340 000,00
Zuzählung Darlehen aus 2021		Siedlungsausbau	300 000,00

Der mittelfristige Finanzplan wird ebenfalls erläutert. Er umfasst die Jahre 2023 bis 2026.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des Voranschlages 2022 samt Beilagen, sowie des Dienstpostenplanes für 2022, der Darlehensaufnahme von € 1.340.000,--, und des Mittelfristigen Finanzplanes.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 15: Ankauf von Grundstücken in der KG Asparn

Sachverhalt:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 16: Gewährung einer Unterstützung aus der Spitalstiftung

Sachverhalt:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 17: Anpassung von Sonderzulagen

Sachverhalt:

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung.

Bürgermeister Manfred Meixner dankt allen Gemeindefunktionären und Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit und für ihre Mitarbeit bei der Verwirklichung der Vorhaben der Gemeinde. Er wünscht allen Gemeindefunktionären und Bediensteten sowie deren Familienangehörigen ein frohes Weihnachtsfest und Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

GGR DI Johannes Hösch, GGR Ing. Werner Baltram und GRin Karl Helga danken namens ihrer Gemeinderatsfraktion ebenfalls allen Gemeinderäten und Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und entbieten zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel die besten Wünsche.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
(ÖVP-Fraktion)

.....
(SPÖ-Fraktion)

.....
(FPÖ-Fraktion)

.....
(Schriftführerin)

Anhang A

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Asparn an der Zaya

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüfte beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 130,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 260,-- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Urnen-Nische für 4 beständige Urnen | € 950,-- |
| 2. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen | € 1.400,-- |
| 3. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € 2.800,-- |

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für **Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für **sonstige Grabstellen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--|-------------|
| 1) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | |
| Grabstelle mit Einfachlegung | € 500,-- |
| Grabstelle mit einer Tieferlegung | € 650,-- |
| Grabstelle mit zwei Tieferlegungen | € 800,-- |
| Grabstelle mit drei Tieferlegungen | € 950,-- |
| 2) Beisetzung einer Urne | |
| a) in einem Erdgrab | € 200,-- |
| b) in einer Gruft | € 550,-- |
| c) in einer Urnennische (nur beständige Urnen) | € 200,-- |
| 3) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 1.100,-- |
| 4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr | |
| a) bei Einfachgräbern | um € 500,-- |
| b) bei Doppelgräbern und Grüfte | um € 600,-- |

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die **Enterdigungsgebühr** für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen: